

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/2

G e s e t z

zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

vom 21. Juni 2012

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 45

Weitere Materialien 77

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 01.06.2012

Drucksache
16/14

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
2. Sitzung am 05.06.2012
1. Lesung
zu Drs 16/14

Plenarprotokoll
16/2
S. 29, 31

25, 27

Hauptausschuss
1. Sitzung am 14.06.2012
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/14

Ausschussprotokoll
16/3
S. 2, 7

30, 31

Hauptausschuss
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 14.06.2012

Drucksache
16/53

35

Landtag Nordrhein-Westfalen
4. Sitzung am 21.06.2012
2. Lesung
zu Drs 16/14

Plenarprotokoll
16/4
S. 57, 104

40, 43

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 21.06.2012

Gesetz
16/2

45

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 27.06.2012

2012, Nr. 14
S. 219, 223

63, 65

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Bekanntmachung
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 06.09.2012

2012, Nr. 20
S. 383, 386

71, 73

Weitere Materialien

Nordrhein-Westfalen/Finanzministerium
Begründung zum GKL-StV
vom 12.06.2012

Vorlage
16/18

77

01.06.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

A Problem

Auf der Grundlage ihrer Entscheidung vom Oktober 2011 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, mit Ausnahme des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, den Entwurf des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) am 15. Dezember 2011 unterzeichnet und die Vertragsratifizierung eingeleitet.

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft, sofern 13 Länder ihn bis dahin ratifiziert haben.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht in seinem § 10 Abs. 3 vor, dass Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden. Daher beabsichtigen alle Vertragsländer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (NKL) und der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL), mit einem gemeinsamen Staatsvertrag ihre beiden bisherigen Klassenlotterien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) übergehen zu lassen. Mit der Errichtung der neuen Anstalt des öffentlichen Rechts werden die bisherigen Anstalten NKL und SKL ohne Abwicklung aufgelöst.

Den Entwurf des GKL-StV haben alle Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 15. Dezember 2011 bzw. am 19. Januar 2012 unterzeichnet.

Beide Staatsverträge können erst jetzt dem Landtag mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden, weil die Notifizierung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags bei der EU erst am 20. März 2012 abgeschlossen wurde.

Der GKL-StV sieht vor, dass die GKL am 1. Juli 2012 gegründet werden soll, da zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag bereits in mindestens 13 Ländern in Kraft treten wird. Um die GKL gründen zu können, müssen bis zu diesem Zeitpunkt alle 16 beteiligten Länder den GKL-StV ratifiziert haben.

Datum des Originals: 24.04.2012/Ausgegeben: 01.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Eine Änderung des GKL-StV hinsichtlich des Gründungsdatums ist nicht mehr möglich, da der schleswig-holsteinische Landtag ihn wegen der bevorstehenden Landtagswahl bereits beschlossen hat und er in weiteren Länderparlamenten in fortgeschrittenen Stadien beraten wird. Damit der GKL-StV nicht neu in alle Länderparlamente eingebracht werden muss, wäre daher eine Beschlussfassung im Landtag Nordrhein-Westfalens noch im Laufe des Monats Juni 2012 notwendig.

B Lösung

Mit dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL wird ein einheitliches Regelwerk in allen Vertragsländern geschaffen.

Der bisher geltende Staatsvertrag über die NKL tritt gemäß § 20 Abs. 3 des GKL- StV mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft. Der GKL-StV tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Um das Nettovermögen der neuen Anstalt gemäß § 13 Abs. 2 GKL-StV aufzubringen, war es nötig, dass die Vertragsländer der NKL im Jahr 2011 auf Ausschüttungen des Bilanzgewinns der NKL verzichtet haben. Nordrhein-Westfalen hat 2011 auf eine mögliche Ausschüttung in Höhe von rund 2 Mio. € verzichtet.

Weitere Kosten für das Land und die Gemeinden fallen nicht an.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der GKL-Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der GKL-Staatsvertrag hat keine entsprechenden Auswirkungen.

H Befristung

Aus systematischen Gründen ist eine Befristung des GKL-Staatsvertrages nicht vorgesehen. Der Staatsvertrag errichtet eine Anstalt öffentlichen Rechts und stellt eine dauerhafte Grundlage für den Betrieb der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder dar. Der GKL-Staatsvertrag kann von jedem Vertragsland erstmals zum 1. Juli 2014 gekündigt werden.

Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

**§ 1
Zustimmung**

Dem zwischen dem 15. Dezember 2011 und dem 19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) wird zugestimmt. Der GKL-Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage 1** veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, die ab 1. Juli 2012 die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch einheitliche Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten wahrnehmen soll. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die GKL diese, ihr von den jeweiligen Trägerländern übertragene ordnungsrechtliche Aufgabe gemäß den glücksspielrechtlichen Vorgaben bestmöglich umsetzt.

Die Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Vertragsländer ist Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Glücksspielstaatsvertrag) zum 1. Juli 2012. Der geänderte Glücksspielstaatsvertrag wird in § 10 Absatz 3 vorsehen, dass Klassenlotterien künftig nur noch von einer von allen Vertragsländern des Glücksspielstaatsvertrags gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis sämtlicher Vertragsländer, dass auch Länder, die den Glücksspielstaatsvertrag nicht unterzeichnet haben, Trägerländer der GKL sein können. An Stelle des Glücksspielstaatsvertrags finden in diesen Ländern die landesrechtlichen Vorschriften auf die GKL Anwendung.

Bislang werden Klassenlotterien im Bundesgebiet von zwei Anstalten des öffentlichen Rechts veranstaltet und durchgeführt:

- Die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder gegründet. Der Trägergemeinschaft traten 1960 das Saarland und 1990 die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei.
- Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird seit 1948 von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Beigetreten sind im Jahr 1954 das Land Rheinland-Pfalz, im Jahr 1992 die Länder Thüringen und Sachsen.

Künftig werden Klassenlotterien ausschließlich und bundesweit einheitlich von der GKL veranstaltet. Allein dieser Anstalt obliegt die ordnungsrechtliche Aufgabe der Gewährleistung eines an den Zielen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags bzw. der Glücksspielgesetze der Länder ausgerichteten Spielangebots im Bereich der Klassenlotterien.

Es ist deshalb vorgesehen, dass beide bisherigen Anstalten der Trägerländer in der neu gegründeten Anstalt aufgehen. Sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, alle Rechte und Pflichten der NKL und SKL gehen zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die GKL über. Die GKL führt die bislang von NKL und SKL veranstalteten Klassenlotterien in eigenem Namen fort. Gleichzeitig mit Gründung der GKL treten die staatsvertraglichen Grundlagen von NKL und SKL außer Kraft.

B Einzelbegründung

Zu § 1 (Zustimmung)

Die Vorschrift enthält die gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum GKL-Staatsvertrag und die Art der Bekanntgabe.

Das Inkrafttreten des GKL-Staatsvertrags wird wie auch das Außerkrafttreten der beiden Staatsverträge über die Nordwestdeutsche Klassenlotterie und über die Süddeutsche Klassenlotterie in § 20 des GKL-StV selbst geregelt.

**Staatsvertrag über die Gründung der
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).
- (2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

§ 4

Versammlung der Trägerländer

- (1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgersversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.
- (2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgersversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.
- (3) Die Gewährträgersversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.
- (4) Die Mitglieder der Gewährträgersversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgersversammlung vor.
- (5) Die Gewährträgersversammlung beschließt über:
 1. die Satzung und deren Änderung,
 2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,
 3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Ergebnisverwendung,
 6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
 7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

- (6) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.
- (7) Die Gewährträgerversammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu

berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6

Glücksspielaufsicht

- (1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.
- (2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7

Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8

Vertriebsstruktur

- (1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.
- (2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind

die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

- (3) § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

- (1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.
- (2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegelände verteilt (Lotteriepotehtial).

§ 10

Haftung

- (1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.
- (2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11

Satzung

- (1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.
- (2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12

Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

- (1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.
- (2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13

Aufbringung der Mittel

- (1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstalten) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.
- (2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

- (3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.
- (4) Im Folgenden gilt:
1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.
 2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.
 3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.
 4. „Ausgleichsbetrag“ ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.
- (5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.
- (6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch

Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.

- (7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14

Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstalten gemäß § 12 Absatz 1.

§ 15

Personalvertretung

- (1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.
- (2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.
- (3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16

Institutionelle Übergangsregelungen

- (1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

- (2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstalten bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsleitungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.
- (4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17

Besondere Regelungen

- (1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glücksspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).
- (2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einnehmer der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einnehmer der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einnehmern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18

Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.
- (4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.
- (5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20

Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.
- (3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 15.12.2011 *Griguid Zutschenauer*

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 15.12.2011 *J. Lauer*

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15.12.2011 *J. Lauer*

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 15.12.2011 *Katharina Platz*

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15.12.2011 *Jan Böhm*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

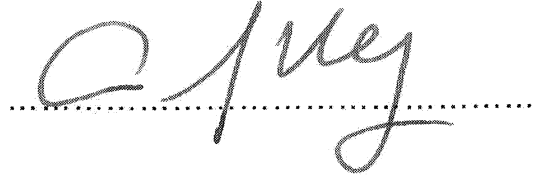
Berlin, den 15.12.2011 *O. V.*

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15.12.11 *J. Böhm*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Niedersachsen:

BERLIN, den 15.12.2011



Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 15.12.11



Für das Saarland:

Berlin, den 15.12.11



Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Sachsen-Anhalt:

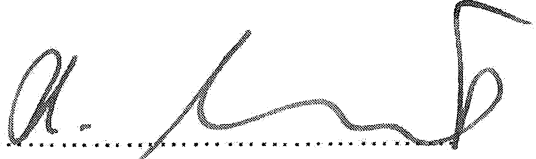
Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 19.1.2012 

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 15/11/2011 



2. Sitzung

Düsseldorf, Dienstag, 5. Juni 2012

Mitteilungen der Präsidentin31	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/16
Verpflichtung der Abgeordneten Ina Scharrenbach (CDU)31	erste Lesung..... 32
1 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)	Geschäftsf. Minister Dr. Walter-Borjans 32
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/14	Hans-Willi Körfges (SPD)..... 36
erste Lesung31	Karl-Josef Laumann (CDU) 38
Ergebnis31	Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 41
	Christian Lindner (FDP) 42
	Robert Stein (PIRATEN)..... 44
	Martin Börschel (SPD) 46
	Nico Kern (PIRATEN) 49
2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehör- lose – GHBG	Ergebnis..... 50
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/15	Nächste Sitzung 50
erste Lesung31	Entschuldigt waren:
Ergebnis31	Wolfgang Große Brömer (SPD)
	Cornelia Ruhkemper (SPD)
3 Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG	Wilhelm Hausmann (CDU)
	Bernhard Tenhumberg (CDU)

Beginn: 12:05 Uhr

Präsidentin Carina Gödecke: Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich heiße Sie alle ganz herzlich willkommen zu unserer heutigen zweiten Sitzung des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Mein Gruß gilt auch unseren Gästen auf der Zuschauertribüne sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medien.

Für die heutige Sitzung haben sich **vier Abgeordnete entschuldigt**; ihre Namen werden in das Protokoll aufgenommen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung, liebe Kolleginnen und Kollegen, möchte ich eine Abgeordnete gemäß § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung verpflichten. Sie alle werden sich erinnern: Die Abgeordnete Frau Ina Scharrenbach von der CDU-Fraktion konnte bei der konstituierenden Sitzung am 31. Mai dieses Jahres entschuldigt nicht anwesend sein. Somit konnte sie auch nicht gemäß § 2 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung verpflichtet werden. Diese **Verpflichtung** werde ich in Ihrem Namen heute nachholen. Zu diesem Zweck bitte ich **Frau Scharrenbach**, zu mir zu kommen.

(Die Abgeordneten erheben sich von ihren Plätzen.)

Liebe Frau Kollegin Scharrenbach, ich bitte Sie, die folgenden Worte der Verpflichtungserklärung anzuhören und anschließend durch Handschlag zu bekräftigen:

„Die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen bezeugen vor dem Lande, dass sie ihre ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die übernommene Pflicht und Verantwortung nach bestem Wissen und Können erfüllen und in der Gerechtigkeit gegenüber jedem Menschen dem Frieden dienen werden.“

Herzlich willkommen hier im Landtag von Nordrhein-Westfalen und auf gute Zusammenarbeit! Ihre neue Kollegin!

(Allgemeiner Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich noch auf Folgendes hinweisen: Bisher gibt es noch keine endgültige Regelung zu Redezeiten für die Debatten in den Plenarsitzungen. Die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer haben sich für die heutige Sitzung dankenswerterweise darauf verständigt, dass die **Tagesordnungspunkte 1 und 2 ohne Debatte** behandelt werden und dass beim **Tagesordnungspunkt 3** die Redezeiten gemäß **Block II der 15. Wahlperiode** Anwendung finden. Ich frage noch einmal, ob Sie alle damit einverstanden sind. – Dem ist so. Ich höre keinen Widerspruch. Dann können wir so verfahren.

Wir treten nunmehr ein in die Beratung der heutigen **Tagesordnung**.

Ich rufe auf:

1 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

erste Lesung

Eine Beratung ist heute, wie eben bereits mitgeteilt, nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Interfraktionell ist die **Überweisung** des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuss verabredet. Wer mit dieser Überweisungsempfehlung einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf 16/14** an den **Hauptausschuss** zur weiteren Behandlung überwiesen.

Ich rufe auf:

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

erste Lesung

Eine Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Auch hier ist interfraktionell die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuss verabredet. Ich darf kurz daran erinnern – deshalb habe ich eben gestutzt –, dass dieser Beratungsgegenstand in die Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses fällt. Diese Auffangzuständigkeit besteht so lange, bis der entsprechende Fachausschuss bestellt ist.

Damit können wir jetzt zur **Überweisung** kommen. Ist jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Damit ist auch der **Gesetzentwurf Drucksache 16/15** einstimmig zur weiteren Behandlung an den **Hauptausschuss** überwiesen.

Ich rufe auf:



Hauptausschuss

1. und konstituierende Sitzung (öffentlich)

14. Juni 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 10:50 Uhr

Vorsitz: Ilka von Boeselager (CDU) (Amtierende Vorsitzende);
Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) (Vorsitzender)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Konstituierung in der vorläufigen Besetzung | 5 |
| | Der Ausschuss konstituiert sich in der vorläufigen Besetzung. | |
| 2 | Wahl des Vorsitzes des Hauptausschusses in der vorläufigen Besetzung | 6 |
| | Der Ausschuss wählt Herrn Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) einstimmig zu seinem Vorsitzenden. | |

3 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

Vorlage 16/18

- Bericht der Landesregierung
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/14 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP an.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose 10

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

- Bericht der Landesregierung
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/15 einstimmig an.

3 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

Vorlage 16/18

- Bericht der Landesregierung
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann weist auf die Eilbedürftigkeit dieser Gesetzesinitiative hin.

Dr. Marc Jan Eumann, geschäftsführender Staatssekretär für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (Staatskanzlei), führt in die Thematik ein:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Zunächst darf ich auch im Namen der Landesregierung Herrn Prof. Dr. Bovermann zu diesem wichtigen Amt beglückwünschen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit im Wege der Spielregeln zwischen Exekutive und Legislative.

Zunächst möchte ich ausdrücklich Herrn Staatssekretär Lersch-Mense entschuldigen, der die Ministerpräsidentin bei der MPK begleitet, die zeitgleich in Berlin stattfindet, und deswegen die Einführung in diesen Punkt nicht übernehmen kann.

Fragen zu Details der Regelung, zu den Strukturen der GKL, zur Verteilung der Einnahmen sowie zur Haftung der Länder wird gegebenenfalls der Kollege Hansen aus dem Finanzministerium beantworten.

Ich will zur Einordnung Folgendes sagen: Der erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten soll, sieht vor, dass Klassenlotterien künftig nur noch von einer einzigen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Alle 16 Bundesländer wollen daher rechtzeitig zum 1. Juli eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft unter der Bezeichnung „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ errichten.

Die beiden bisherigen Anstalten – Nordwestdeutsche Klassenlotterie und Süddeutsche Klassenlotterie – sollen in dieser gemeinsamen Anstalt aufgehen.

Die GKL wird durch die einheitliche Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes erfüllen. Die Tätigkeit eines einzigen bundesweit agierenden staatlichen Veranstalters in diesem Segment ermöglicht eine konsequente Ausrichtung des Angebots an den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages und schafft Transparenz gegenüber den spielinteressierten Bürgerinnen und Bürgern.

Anders als beim Glücksspielstaatsvertrag, der der Zustimmung von lediglich 13 Ländern bedarf, haben die Länder hier verabredet, dass alle 16 Bundesländer zustimmen müssen. Das Ratifikationsverfahren sieht aktuell wie folgt aus:

Schleswig-Holstein – hiermit beginne ich aus bekannten Gründen – hat diesem Entwurf schon im März als erstes Land seine Zustimmung gegeben.

In Baden-Württemberg ist die erste Beratung bereits erfolgt. Die abschließende Beratung findet in der kommenden Plenarsitzung des Landtages von Baden-Württemberg statt. Der Finanzausschuss, der dort die Federführung hat, tagt zeitgleich mit uns.

Im Landtag von Bayern steht der Entwurf heute zur Verabschiedung auf der Tagesordnung.

Berlin hat verabschiedet.

Brandenburg hat verabschiedet.

Bremen hat verabschiedet.

Für heute hat auch das Land Hamburg die Verabschiedung vorgesehen.

Hessen hat verabschiedet.

Mecklenburg-Vorpommern hat verabschiedet.

Niedersachsen wird in der kommenden Plenarsitzung – 25. KW – verabschieden.

Das Gleiche gilt für Rheinland-Pfalz.

Im Saarland ist die Beratung im Innenausschuss erfolgt. Wir kennen den genauen Termin der Plenarbefassung noch nicht.

In Sachsen ist gestern verabschiedet worden.

Sachsen-Anhalt hat verabschiedet.

In Thüringen ist die Verabschiedung für die Plenarsitzungen vom 20. bis 22. Juni vorgesehen.

Dem entnehmen Sie, dass der Entwurf außerhalb eines jeden Streits in den Bundesländern verabschiedet wird. Ich bin dem nordrhein-westfälischen Landtag sehr dankbar, dass er dem bei diesem Thema bestehenden Zeitdruck Rechnung trägt. Der Ältestenrat hat diesen Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Plenums ohne Debatte vorgesehen. Das ist auch ein Indikator für die Landesregierung, dass wir hier außerhalb eines Streits sind.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann stellt auf Nachfrage im Ausschuss fest, dass kein Beratungsbedarf besteht, und lässt sodann abstimmen.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/14 mit den Stimmen der Fraktionen von

SPD, CDU, GRÜNEN und PIRATEN bei Enthaltung der
Fraktion der FDP an.

14.06.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

2. Lesung

Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/14 - wird angenommen.

Datum des Originals: 14.06.2012/Ausgegeben: 15.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/14, wurde vom Plenum am 5. Juni 2012 nach 1. Lesung zur Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag, welcher am 1. Juli 2012 in Kraft tritt, sofern 13 Länder ihn bis dahin ratifiziert haben, sieht in seinem § 10 Abs. 3 vor, dass Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden. Daher beabsichtigen alle Vertragsländer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie (NKL) und der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL), mit einem gemeinsamen Staatsvertrag ihre beiden bisherigen Klassenlotterien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) übergehen zu lassen. Mit der Errichtung der neuen Anstalt des öffentlichen Rechts werden die bisherigen Anstalten NKL und SKL ohne Abwicklung aufgelöst.

Die GKL soll am 1. Juli 2012 gegründet werden. Um sie gründen zu können, müssen bis zu diesem Zeitpunkt alle 16 beteiligten Länder den GKL-StV ratifiziert haben.

B Beratung

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 mit dem Gesetzentwurf befasst und über eine Beschlussempfehlung an den Landtag abgestimmt.

Zu der Sitzung liegt mit Vorlage 16/18 die von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gebilligte Begründung zu dem Staatsvertrag vor.

Eingangs der Beratung führt die Landesregierung zu der Zielsetzung des im Gesetzentwurf Drucksache 16/14 enthaltenen Staatsvertrages und zu dem bisherigen Beratungsstand in den anderen Bundesländern aus. Sie hebt hervor, dass das Land Schleswig-Holstein ungeachtet seiner Sonderstellung bei der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages eines der ersten Bundesländer gewesen sei, welches dem hier vorliegenden Staatsvertrag zugestimmt habe.

Weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Änderungsanträge werden nicht gestellt.

C Ergebnis

Der Hauptausschuss beschließt bei Enthaltung der Fraktion der FDP einstimmig dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender



4. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 21. Juni 2012

Mitteilungen der Präsidentin61	Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/84
1 Vorstellung und Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung61	Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/52
Ministerpräsidentin Hannelore Kraft.....61	Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/102 66
2 Neuwahl und Vereidigung der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	zweite Lesung..... 66
Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/5063	Stefan Zimkeit (SPD) 66 Daniel Sieveke (CDU)..... 67 Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE) 68 Ralf Witzel (FDP) 70 Dietmar Schulz (PIRATEN) 71 Minister Dr. Norbert Walter-Borjans..... 72
Dr. Joachim Paul (PIRATEN) (gem. § 46 Abs. 1 GeschO).....64	Ergebnis..... 74
Ergebnis65	
3 Bestellung der Ausschüsse des Landtags und Festlegung der Zahl der Mitglieder	5 Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlagenehmG)
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/51 – Neudruck 66	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/46 – Neudruck
Ergebnis66	erste Lesung..... 74
4 Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG	Michael Hübner (SPD) 74 Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE) 75 Kai Abruszat (FDP) 75 Peter Biesenbach (CDU) 76 Dr. Joachim Paul (PIRATEN) 77 Minister Ralf Jäger 78
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/16	Ergebnis..... 79

6 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/47 – Neudruck

erste Lesung79

Michael Hübner (SPD).....80
Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE)80
Kai Abruszat (FDP).....80
Daniel Sieveke (CDU)81
Robert Stein (PIRATEN).....82
Minister Ralf Jäger.....82

Ergebnis83

7 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/45

erste Lesung83

Josef Hovenjürgen (CDU)83
Henning Höne (FDP)84
Rainer Schmeltzer (SPD)86
Hans Christian Markert (GRÜNE)88
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN)90
Minister Johannes Rimmel.....91
Peter Biesenbach (CDU)92

Ergebnis94

8 Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/48 – Neudruck

erste Lesung94

Martin Börschel (SPD).....94
Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE)95

Dr. Joachim Stamp (FDP)..... 96
Klaus Vossemer (CDU)..... 97
Monika Pieper (PIRATEN)..... 98
Minister Ralf Jäger 99

Ergebnis..... 99

9 Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/17

erste Lesung..... 99

Minister Ralf Jäger 99
Markus Töns (SPD) 100
Peter Biesenbach (CDU) 101
Reiner Priggen (GRÜNE) 101
Ralf Witzel (FDP) 102
Michele Marsching (PIRATEN)..... 103

Ergebnis..... 104

10 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/53

zweite Lesung..... 104

Ergebnis..... 104

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/54

zweite Lesung..... 104

Ergebnis..... 104

12 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 29 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)	Ergebnis.....	107
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/41		
erste Lesung	104	
Minister Ralf Jäger.....	104	
Ergebnis	105	
13 Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG-Abkommen)		
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/18	105	
Ministerin Barbara Steffens	105	
Ergebnis	106	
14 Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)		
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/19	106	
Minister Guntram Schneider.....	106	
Ergebnis	107	
15 Jahresbericht 2011 des Kontrollgremiums gemäß § 23 VSG NRW (PKG)		
Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 23 VSG NRW Drucksache 16/43	107	
16 Veräußerung eines Grundstücks des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		
Antrag des Finanzministeriums gemäß § 64 Abs. 2 LHO Vorlage 16/1		
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/55	107	
Ergebnis.....	107	
17 Veräußerung eines Grundstücks des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		
Antrag des Finanzministeriums gemäß § 64 Abs. 2 LHO Vorlage 16/2		
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/56	107	
Ergebnis.....	107	
18 Beschlüsse zu Petitionen		
Übersicht 15/23	108	
Ergebnis.....	108	
Nächste Sitzung	108	
Anlage		
Zu TOP 3 – Bestellung der Ausschüsse des Landtags (Drucksache 16/51 – Neudruck) – gemäß § 46 Abs. 2 Gescho von 21 Abgeordneten der FDP-Fraktion abgegebene Erklärung	109	
Entschuldigt waren:		
Wilhelm Hausmann (CDU)		
André Kuper (CDU)		
Marcel Hafke (FDP)		
Oliver Bayer (PIRATEN)		

Ich sage: Die Spieler, wenn sie gesperrt werden, wandern dann eben zu illegalen Angeboten, zur Not außerhalb des europäischen Auslands ab.

Und dann stelle ich Frage Nr. 3: Warum denken wir den Schutz nicht einfach neu? Ich lese so häufig im Koalitionsvertrag das Wort „Prävention“. Warum stellen wir nicht Prävention und Aufklärung nach vorne und kontrollieren die dann legalen Anbieter? Das würde nämlich Jugendschutz sichern und effektiv dazu beitragen, Spielsucht zu bekämpfen, und zwar besser als Verbote und Bevormundungen.

(Beifall von den PIRATEN)

Im Übrigen empfehle ich trotzdem meiner Fraktion die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss zur weiteren Beratung. – Vielen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Daniel Düngel: Vielen Dank, Herr Kollege Marsching. Als Jungfernpräsident gratuliere ich zur Jungfernrede.

(Heiterkeit und Beifall von den PIRATEN und den GRÜNEN)

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist auch diese Beratung abgeschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/17** an den **Hauptausschuss**. Ich darf fragen, wer dieser Empfehlung Folge leisten möchte und zustimmt. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig angenommen. Damit geht der Gesetzentwurf an den Hauptausschuss.

Wir kommen zu:

10 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/53

zweite Lesung

Eine Beratung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/53**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/14 anzunehmen. Ich darf auch hier um Handzeichen bitten, wer diesem Vorschlag zustimmen möchte. – Wer ist dagegen? – Wer ent-

hält sich? – Damit ist der Gesetzentwurf mit zwei Gegenstimmen aus der Piratenfraktion und einigen Enthaltungen **angenommen**.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/54

zweite Lesung

Eine Beratung ist auch hier nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/54**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/15 anzunehmen. Ich darf auch hier fragen, wer dem zustimmen kann. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

12 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 29 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/41

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Jäger das Wort.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ereignisse um die NSU-Morde haben das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit der deutschen Verfassungsschutzbehörden erheblich erschüttert. Diesem Vertrauensverlust wollen wir mit einem transparenten Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen begegnen.

Wir haben deshalb in der Koalitionsvereinbarung die Eckpunkte für eine Reform des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetzes sehr klar festgelegt. Wir wollen einen Verfassungsschutz, der modern, effektiv und vor allem transparent arbeitet. Die Bürgerinnen und Bürger sollen nachvollziehen können, wie eine staatliche Institution, die den Auf-

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 21. Juni 2012 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

**§ 1
Zustimmung**

Dem zwischen dem 15. Dezember 2011 und dem 19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) wird zugestimmt. Der GKL-Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage 1** veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

Düsseldorf, den 21. Juni 2012

**Staatsvertrag über die Gründung der
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).
- (2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

§ 4

Versammlung der Trägerländer

- (1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgersversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.
- (2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgersversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.
- (3) Die Gewährträgersversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.
- (4) Die Mitglieder der Gewährträgersversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgersversammlung vor.
- (5) Die Gewährträgersversammlung beschließt über:
 1. die Satzung und deren Änderung,
 2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,
 3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Ergebnisverwendung,
 6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
 7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,

8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgersammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

- (6) Die Gewährträgersammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.
- (7) Die Gewährträgersammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgersammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgersammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu

berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6

Glücksspielaufsicht

- (1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.
- (2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7

Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8

Vertriebsstruktur

- (1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.
- (2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind

die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

- (3) § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

- (1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.
- (2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegelände verteilt (Lotteriepotehtial).

§ 10

Haftung

- (1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.
- (2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11
Satzung

- (1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.
- (2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12
Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

- (1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.
- (2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13
Aufbringung der Mittel

- (1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstalten) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.
- (2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

- (3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.
- (4) Im Folgenden gilt:
1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.
 2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.
 3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.
 4. „Ausgleichsbetrag“ ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.
- (5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.
- (6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch

Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.

- (7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14

Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstalten gemäß § 12 Absatz 1.

§ 15

Personalvertretung

- (1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.
- (2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.
- (3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16

Institutionelle Übergangsregelungen

- (1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

- (2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstalten bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsleitungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.
- (4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17

Besondere Regelungen

- (1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glücksspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).
- (2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einnehmer der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einnehmer der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einnehmern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18

Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.
- (4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.
- (5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20

Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.
- (3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 15.12.2011 *Griguid Zutschenauer*

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 15.12.2011 *J. Lauer*

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15.12.2011 *J. Lauer*

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 15.12.2011 *Katharina Platz*

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15.12.2011 *Jan Böhm*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

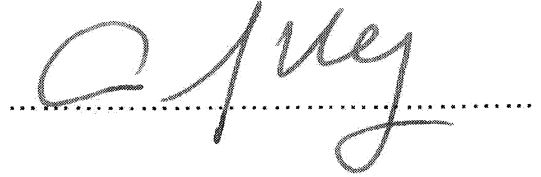
Berlin, den 15.12.2011 *O. V.*

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15.12.11 *J. Böhm*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Niedersachsen:

BERLIN, den 15.12.2011



Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 15.12.11



Für das Saarland:

Berlin, den 15.12.11



Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 15.12.11



Für das Land Sachsen-Anhalt:

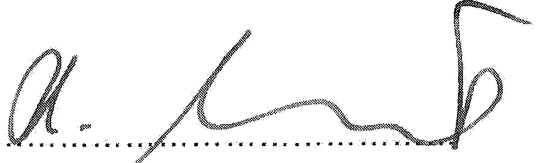
Berlin, den 15.12.2011



Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 19.1.2012 

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 15/11/2011 



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 2012

Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	19. 6. 2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2012	220
2170	21. 6. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)	221
223	18. 6. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs ...	221
7126	21. 6. 2012	Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)	223
764	21. 6. 2012	Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG	227

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

7126

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)
Vom 21. Juni 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)**

§ 1

Zustimmung

Dem zwischen dem 15. Dezember 2011 und dem 19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) wird zugestimmt. Der GKL-Staatsvertrag wird nachstehend als **Anlage 1** veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

Düsseldorf, den 21. Juni 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Anlage 1

**Staatsvertrag über die Gründung der
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

§ 4

Versammlung der Trägerländer

(1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgerversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.

(3) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(4) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vor.

(5) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung,
2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,
3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

(6) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

(7) Die Gewährträgerversammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5

Vorstand

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6

Glücksspielaufsicht

(1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.

(2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit

dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7

Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8

Vertriebsstruktur

(1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.

(2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

(3) § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegelbiete verteilt (Lotteriepotehtial).

§ 10

Haftung

(1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.

(2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11

Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12

Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

(1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.

(2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstalten) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.

(2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

(3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.

(3) Im Folgenden gilt:

1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.

2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.

3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.

4. „Ausgleichsbetrag“ ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.

(5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.

(6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.

(7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe

von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14

Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstalten gemäß § 12 Absatz 1.

§ 15

Personalvertretung

(1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

(2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16

Institutionelle Übergangsregelungen

(1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

(2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstalten bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsführungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.

(4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17

Besondere Regelungen

(1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glückspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).

(2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einsteher der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einsteher der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einsteherm erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einsteher und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18

Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals

jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20

Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.

(3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 15. Dezember 2011

Matthias P l a t z e c k

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Jens B ö h r n s e n

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

David Mc Allister

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 19. Januar 2012

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 15. Dezember 2011:

Christine Lieberknecht

– GV. NRW. 2012 S. 223

764

**Gesetz
zur Restrukturierung der WestLB AG
Vom 21. Juni 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG

§ 1

Kapitalmaßnahme bei der WestLB AG

Die WestLB AG erhält in Erfüllung der Eckpunktevereinbarung vom 29. Juni 2011 vom Land Nordrhein-Westfalen eine Milliarde Euro im Wege einer Erhöhung ihres Grundkapitals oder als stille Einlage bis zum 30. Juni 2012. Alternativ kann das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom Finanzmarktstabilisierungsfonds eine Milliarde Euro von dessen stiller Einlage in

der WestLB AG übernehmen.

§ 2

Nachbefüllung der Ersten Abwicklungsanstalt

(1) Der Landtag Nordrhein-Westfalen stimmt einer Nachbefüllung der Ersten Abwicklungsanstalt nach § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206), mit allen nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen und Risikopositionen der WestLB AG oder ihrer Tochtergesellschaften in Ansehung der damit verbundenen Risikohöherhöhung zu. Die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt übernommene Garantie und Verlustausgleichspflicht nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), gelten auch für die Nachbefüllung nach Satz 1.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Millionen Euro übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Millionen Euro in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln.

§ 3

Verlustausgleichspflichten und Freistellungen

(1) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, die unbeschränkte Verlustausgleichspflicht des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt in Höhe ihrer Anteile an der Ersten Abwicklungsanstalt von jeweils 0,86693 Prozent zu übernehmen, soweit die Verlustausgleichspflicht jeweils den Betrag von 25,9 Millionen Euro übersteigt und die Verluste nach dem 30. Juni 2011 entstehen.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, den Sparkassenverband Westfalen-Lippe, den Landschaftsverband Rheinland und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe jeweils von der Gewährträgerhaftung im Zusammenhang mit aktuellen und künftigen Pensionsverpflichtungen der WestLB AG gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zu 2,35 Milliarden Euro freizustellen. Die Freistellung gilt nicht für die Pensionsverbindlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in die Verantwortung der Sparkassen-Finanzgruppe übergehen.

§ 4

**Vorfinanzierungszusage
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, die auf der Grundlage des § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), geregelte Vorfinanzierungszusage des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Verlustausgleichspflicht des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands und des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt, soweit eine fällige Verlustausgleichspflicht die von dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe bis zur Fälligkeit angesparten Mittel übersteigt, auf den Fall zu erweitern, dass die über 25 Jahre verteilte Ansparverpflichtung des Höchstbetrages der Verlustausgleichspflicht von 4,5 Milliarden Euro nach dem 31. Dezember 2015 und ab einem angesparten Betrag von 1.087 Millionen Euro ausgesetzt wird; die Aussetzung der Ansparverpflichtung endet, wenn die gesetzliche oder statutarische Berichterstattung der Ersten Abwicklungsanstalt den Eintritt von Zahlungsverpflichtungen aus der Verlustaus-



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 2012

Nummer 20

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	24. 8. 2012	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 123 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen . .	384
20320	28. 8. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit	385
20323	3. 9. 2012	Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung	395
7123	9. 3. 2012	Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes zur Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste oder zum Fachwirt für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen.	389
7126	28. 8. 2012	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)	386

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2012, ist Anfang September erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt Duin

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
zugleich für
den Minister für Inneres und Kommunales
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2012 S. 385

7126

**Bekanntmachung des Inkrafttretens
des Staatsvertrages über die Gründung
der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

Vom 28. August 2012

Nachdem am 29. Juni 2012 alle Ratifikationsurkunden bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines § 20 Absatz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 28. August 2012

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft

**Staatsvertrag über die Gründung
der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“
(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

§ 4

Versammlung der Trägerländer

(1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgerversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.

(3) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(4) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vor.

(5) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung,
2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,

3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgersammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

(6) Die Gewährträgersammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

(7) Die Gewährträgersammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5

Vorstand

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgersammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgersammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6

Glücksspielaufsicht

(1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.

(2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7

Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8

Vertriebsstruktur

(1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.

(2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragte die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

(3) § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegebiet verteilt (Lotteripotential).

§ 10

Haftung

(1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.

(2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11

Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12

Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

(1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.

(2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstanen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.

(2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

(3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstanen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.

(4) Im Folgenden gilt:

1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.
2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.
3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.
4. „Ausgleichsbetrag“ ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.

(5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.

(6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.

(7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14

Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstanen gemäß § 12 Absatz 1.

§ 15

Personalvertretung

(1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

(2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16

Institutionelle Übergangsregelungen

(1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

(2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstanen bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsführungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.

(4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17

Besondere Regelungen

(1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glückspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).

(2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einnehmer der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einnehmer der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einnehmern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18

Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teil-

nahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20

Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.
- (3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 15.12.2011 Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 15.12.2011 Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:
Berlin, den 15.12.2011 Klaus W o w e r e i t

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 15.12.2011 Matthias P l a t z e c k

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 15.12.2011 Jens B ö h r n s e n

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 15.12.2011 Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:
Berlin, den 15.12.2011 Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 15.12.2011 Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 15.12.2011 David M c A l l i s t e r

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 15.12.2011 Hannelore K r a f t

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 15.12.2011 Kurt B e c k

Für das Saarland:
Berlin, den 15.12.2011 Annegret
K r a m p - K a r r e n b a u e r

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 15.12.2011 Stanislaw T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 15.12.2011 Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 19.01.2012 Peter Harry C a r s t e n s e n

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 15.12.2011 Christine L i e b e r k n e c h t

7123

**Prüfungsordnung
der Bezirksregierung Köln für die Durchführung
von Fortbildungsprüfungen nach § 54
des Berufsbildungsgesetzes zur Fachwirtin
für Medien- und Informationsdienste oder zum
Fachwirt für Medien- und Informationsdienste
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. März 2012

Bekanntgabe des Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 20. August 2012

Die Verordnung der Regierungspräsidentin Köln vom
9. März 2012 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag

Peter L a n d m a n n

**Prüfungsordnung
der Bezirksregierung Köln für die Durchführung
von Fortbildungsprüfungen nach § 54
des Berufsbildungsgesetzes zur
Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste
oder zum
Fachwirt für Medien- und Informationsdienste
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), erlässt die Bezirksregierung Köln als zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes die von ihrem Berufsbildungsausschuss am 8. März 2012 gemäß § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste / zum Fachwirt für Medien- und Informationsdienste:

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Fortbildungsziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

Teil 2

Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Ausschluss und Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Verschwiegenheit

Teil 3

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 8 Prüfungstermine und Fristen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung
- § 10 Anmeldung zur Fortbildungsprüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelungen für behinderte Menschen

Teil 4

Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 16 Praktischer Prüfungsteil



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12.06.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
VV 4423 - 4 - III A 1

Hansen, Jörg
Referat III A 1
Telefon 0211 4972-2526
BE_Fax 0211 4972-2588
joerg.hansen@fm.nrw.de

Vorlage
an den Hauptausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen



Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Ergänzend zum entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/14 vom 01.06.2012) lege ich zur Vorbereitung der Beratungen im Hauptausschuss am 14.06.2012 die ebenfalls von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gebilligte Begründung zum GKL-StV vor.

Norbert Walter-Borjans

Dr. Norbert Walter-Borjans

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

**Begründung zum Staatsvertrag über die Gründung der
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

**A.
Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung *GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder*, die ab 1. Juli 2012 die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch einheitliche Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten wahrnehmen soll. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die *GKL* diese, ihr von den jeweiligen Trägerländern übertragene ordnungsrechtliche Aufgabe gemäß den glücksspielrechtlichen Vorgaben bestmöglich umsetzt.

Die Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Vertragsländer ist Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) zum 1. Juli 2012. Der GlüStV wird in § 10 Abs. 3 vorsehen, dass Klassenlotterien künftig nur noch von einer von allen Vertragsländern des GlüStV gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Es entspricht dem gemeinsamen Verständnis sämtlicher Vertragsländer, dass auch Länder, die den GlüStV nicht unterzeichnet haben, Trägerländer der *GKL* sein können. An Stelle des GlüStV finden in diesen Ländern die landesrechtlichen Vorschriften auf die *GKL* Anwendung, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Bislang werden Klassenlotterien im Bundesgebiet von zwei Anstalten des öffentlichen Rechts veranstaltet und durchgeführt:

- Die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder gegründet. Der Trägergemeinschaft traten 1960 das Saarland und 1990 die

Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei.

- Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird seit 1948 von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Beigetreten sind im Jahr 1954 das Land Rheinland-Pfalz, im Jahr 1992 die Länder Thüringen und Sachsen.

Beide staatlichen Veranstalter von Klassenlotterien bieten auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages, des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 1. September 2008 sowie des Staatsvertrages über eine Süddeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 26. Mai 1992 bundesweit Klassenlotterien und Spielergänzungen an und verfügen diesbezüglich jeweils über Erlaubnisse aller 16 Bundesländer.

Die nun vorgesehene länderübergreifende Zusammenfassung des Glücksspielangebots im Bereich von Klassenlotterien bei einem einzigen, von sämtlichen Vertragsländern getragenen und bundesweit agierenden staatlichen Veranstalter soll eine konsequente Ausrichtung des staatlich organisierten Glücksspielangebots an den Zielen des GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder erleichtern und durch den Abbau von Mehrfachstrukturen die Transparenz gegenüber den spielinteressierten Bürgern und die Effizienz bei der Aufgabenerfüllung steigern.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen haben die Länder eine konsequente Strukturentscheidung getroffen. Künftig werden Klassenlotterien ausschließlich und bundesweit einheitlich von der *GKL* veranstaltet. Allein dieser Anstalt obliegt die ordnungsrechtliche Aufgabe der Gewährleistung eines an den Zielen des GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder ausgerichteten Spielangebots im Bereich der Klassenlotterien. Es ist beabsichtigt, dass die *GKL* die von ihr veranstalteten Glücksspiele grundsätzlich selbst durchführt.

Mit der Gründung der neuen Anstalt, welcher nach § 10 Abs. 3 GlüStV bzw. der Glücksspielgesetze der Länder die ordnungsrechtliche Aufgabe zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien übertragen wird, entfällt der Aufgabenbereich und damit die Zweckbestimmung der bisherigen Klassenlotterieveranstalter NKL und SKL. Infolge der Konzentration der Veranstalterereignisse bei der *GKL* durch § 10

Abs. 3 GlüStV entfällt die Notwendigkeit nach einer Fortführung der beiden Altanstalten NKL und SKL. Die im öffentlichen Interesse liegende Umsetzung der in § 1 GlüStV bzw. den Glücksspielgesetzen der Länder umschriebenen Gemeinwohlziele kann durch eine einzige, von allen Ländern getragene, bundesweit agierende Anstalt für den Bereich der Klassenlotterien am besten erreicht werden. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts erweist sich vor diesem Hintergrund als besonders geeignet, um die ordnungsrechtliche Aufgabe der Trägerländer für den Bereich der Klassenlotterien zu erfüllen.

Es ist deshalb vorgesehen, dass beide bisherigen Klassenlotterieanstalten der Trägerländer in der neu gegründeten Anstalt aufgehen. Sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, alle Rechte und Pflichten der NKL und SKL gehen zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die *GKL* über. Die *GKL* führt insbesondere die bislang von NKL und SKL veranstalteten Klassenlotterien in eigenem Namen fort. Gleichzeitig mit Gründung der *GKL* treten die staatsvertraglichen Grundlagen von NKL und SKL außer Kraft.

B.

Einzelbegründung

1. Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Sitz)

Die Regelung des § 1 dient der Umsetzung der Vorgaben des künftigen § 10 Abs. 3 GlüStV, wonach Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern des GlüStV gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Der Gründung einer von allen Ländern getragenen, bundesweit agierenden gemeinsamen Klassenlotterie stimmen auch die Vertragsländer, die den GlüStV nicht unterzeichnet haben, ausdrücklich zu.

Abs. 1 sieht die Gründung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2012 vor. Die Anstalt soll den Namen „*GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder*“ tragen.

Gemäß **Abs. 2** soll die Anstalt über einen Doppelsitz in Hamburg und München verfügen. In diesen Städten befindet sich schon bislang der

Sitz der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie bzw. der SKL Süddeutsche Klassenlotterie. Hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Bestimmung der zuständigen Behörden ist auf den Sitz der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg abzustellen.

Nach **Abs. 3** gilt für die Anstalt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ergänzend das Landesrecht der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Zu § 2 (Zweck der Anstalt)

§ 2 benennt die von der Anstalt wahrzunehmenden ordnungsrechtlichen Aufgaben.

Abs. 1 definiert die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Vertragsländer zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes als Aufgabe der Anstalt. Hierzu wird die Anstalt staatliche Klassenlotterien sowie ähnliche Spielangebote veranstalten. Unter dem Begriff „ähnliche Spielangebote“ sind neben den schon bisher von den Veranstaltern staatlicher Klassenlotterien angebotenen Spielergänzungen auch Fortentwicklungen klassenlotteriespezifischer Glücksspiele zu verstehen. Hierdurch soll der Anstalt die Möglichkeit gegeben werden, traditionelle Klassenlotterieangebote an potentielle zukünftige Entwicklungen in diesem Glücksspielsegment anzupassen, damit sie ihrer ordnungsrechtlichen Aufgabe, insbesondere dem Kanalisierungsauftrag nach § 1 Nr. 2 GlüStV bzw. den Glücksspielgesetzen der Länder, auch unter geänderten Rahmenbedingungen nachkommen kann.

Abs. 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder mit ihnen zusammenzuarbeiten, auch grenzüberschreitend mit ausländischen Veranstaltern. Die Beschlussfassung über Beteiligungen obliegt nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 der Gewährträgerversammlung.

3. Zu § 3 (Organe)

Die Regelung des § 3 benennt die Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) und den Vorstand als Organe der Anstalt.

Auf einen Aufsichtsrat wurde verzichtet, zumal die Gewährträgerversammlung Ausschüsse bilden kann (§ 4 Abs. 7).

4. Zu § 4 (Versammlung der Trägerländer)

§ 4 regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Versammlung der Trägerländer.

Nach **Abs. 1** nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Anstaltsträger in der Gewährträgerversammlung wahr. Die Versammlung ist damit vergleichbar mit einer Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften.

Um eine Vertretung sämtlicher Trägerländer in der Gewährträgerversammlung zu gewährleisten, sieht **Abs. 2** vor, dass jedes Vertragsland eine Person in die Versammlung entsendet. Die Stimmgewichtung regelt sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel. Maßgeblich ist der im Bundesanzeiger bis 31.12. des Vorjahres veröffentlichte Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Jahr, in dem die Gewährträgerversammlung stattfindet. Damit soll der infolge der Größe und Bevölkerungsstruktur unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Vertragsländer für das Lotteriegeschäft der Anstalt Rechnung getragen werden.

Besonders wesentliche Entscheidungen der Anstalt bleiben einem einstimmigen Beschluss der Gewährträgerversammlung vorbehalten. Durch das Erfordernis der doppelten Mehrheit in **Abs. 5** Satz 2 werden Entscheidungen auf eine breite Basis gestellt.

Da die *GKL* über keinen Aufsichtsrat verfügt, der, wie bei der *NKL* Nordwestdeutsche Klassenlotterie, die Geschäftsführung kontrolliert, obliegt der Gewährträgerversammlung nach **Abs. 3** auch die Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung sowie der Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Anstalt. Nach Satz 2 wird die Anstalt gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Abschlussprüfern und Prüfern für außerordentliche Prüfungen durch die Gewährträgerversammlung vertreten.

Die Gewährträgerversammlung wählt nach **Abs. 4** einen Vorsitzenden, der die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vorbereitet, sowie

dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

Abs. 5 enthält in Satz 1 eine Auflistung der Zuständigkeitsbereiche der Gewährträgerversammlung. Dieser Zuständigkeitskatalog kann nach Nr. 15 durch andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung ergänzt werden und ist im Übrigen abschließend. Beschlüsse, die zu den in Satz 3 abschließend aufgezählten Nummern von Satz 1 gehören (Satzung; Verteilungsschlüssel; Unternehmensverträge) sind einstimmig zu treffen, wobei Stimmenthaltungen der Einstimmigkeit nicht entgegenstehen. Für die Beschlussfassung ist in der Regel eine doppelte Mehrheit erforderlich, d.h. ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die (einfache) Mehrheit der Vertragsländer sowie die (einfache) Mehrheit der Stimmen auf den Beschlussvorschlag entfallen. Maßgeblich sind hierfür die Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vertragsländer bzw. der abgegebenen Stimmen.

Abs. 6 stellt klar, dass sich die Gewährträgerversammlung auch für weitere Arten von Geschäften, die nicht ausdrücklich im Regelungskatalog des Abs. 5 enthalten sind, ihre Zustimmung vorbehalten kann.

Abs. 7 sieht vor, dass von der Gewährträgerversammlung Ausschüsse bestellt werden. Die Ausschüsse können beschließenden oder beratenden Charakter haben. Die Bestellung und die Zusammensetzung eines Ausschusses bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung.

5. Zu § 5 (Vorstand)

Nach **Abs. 1** ist der Vorstand das geschäftsleitende Organ der Anstalt. Er ist beauftragt, die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich zu führen und hat dabei kaufmännische Grundsätze und Sorgfaltspflichten zu beachten. Er führt die Geschäfte der Anstalt nach den Vorgaben der Gesetze, der Staatsverträge, der Satzung der Anstalt sowie der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist weisungsgebunden, Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sind für ihn bindend. Die Anstalt wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, soweit kein Fall von § 4 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

Abs. 2 normiert die besonderen Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstands durch die Bezugnahme auf Regelungen des Aktiengesetzes, namentlich § 93 Abs. 1, 2 und 6 AktG.

6. Zu § 6 (Glücksspielaufsicht)

Durch die Regelung in **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Glücksspielaufsicht über die *GKL* nicht durch die Gewährträgerversammlung als Aufsichtsorgan der Anstalt, sondern durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt wird, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist. Der Neuregelung des § 9a Abs. 3 GlüStV entsprechend wird die Glücksspielaufsicht, der auch die *GKL* unterliegt, für alle Vertragsländer des GlüStV einheitlich durch die zuständige Behörde des Landes ausgeübt, in dessen Gebiet die Anstalt ihren für die Bestimmung behördlicher Zuständigkeiten maßgeblichen Sitz hat (vgl. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages). Hierdurch sollen differierende Entscheidungen der Glücksspielaufsichtsbehörden der einzelnen Vertragsländer des GlüStV vermieden und verwaltungsorganisatorischer Mehraufwand aufgrund Mehrfachzuständigkeiten infolge des föderalen Systems abgebaut werden. Gleichzeitig wird bei dieser zuständigen Behörde das erforderliche Wissen gebündelt. Gegenüber der *GKL* werden sowohl die Aufgabe der Erlaubniserteilung für die Produkte der *GKL* als auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht über die *GKL* für alle Vertragsländer zentral von einer Behörde wahrgenommen. Der Sofern-Satz stellt klar, dass abweichende Regelungen im GlüStV und in den Glücksspielgesetzen der Länder Vorrang haben.

Abs. 2 stellt lediglich deklaratorisch fest, dass auch die *GKL* der Glücksspielaufsicht unterliegt und für die von ihr veranstalteten Glücksspiele einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese Erlaubnis gilt, soweit keine abweichenden glücksspielrechtlichen Regelungen entgegenstehen, für das Gebiet aller Vertragsländer.

7. Zu § 7 (Staatsaufsicht)

Neben der spezifischen Glücksspielaufsicht unterliegt die *GKL* als Anstalt des öffentlichen Rechts, die im Rahmen dieses Staatsvertrages als

Träger der Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben ihrer Vertragsländer wahrnimmt, auch der allgemeinen Staatsaufsicht dieser Länder; diese wird als Rechtsaufsicht zentral von der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

8. Zu § 8 (Vertriebsstruktur)

Die *GKL* kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben (**Abs. 1**) und kann – daneben oder an ihrer Stelle – geeignete Dritte mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele beauftragen (**Abs. 2**).

Mit dem Vertrieb ihrer Lotterien kann die Anstalt insbesondere die von der *NKL* Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der *SKL* Süddeutsche Klassenlotterie beauftragen und in deren Vertriebsorganisation eingebundenen staatlichen Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen beauftragen (**Abs. 2**). Diese gelten grundsätzlich als „geeignete Dritte“ im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 verpflichtet die Anstalt, auch bei der Einbindung Dritter in die Vertriebsstruktur der *GKL* die Einhaltung hoher Standards hinsichtlich Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung zu gewährleisten. Hierzu kann die Anstalt generelle Leitlinien für den Vertrieb ihrer Lotterienprodukte verabschieden, z.B. in Form von Geschäftsanweisungen und Betriebsvorschriften. Weisungen der *GKL* als Veranstalterin der Klassenlotterien sind für die von ihr beauftragten Dritten bindend.

Nach Satz 3 sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Diese Information wird von der Anstalt zur Berechnung des Verteilungsmaßstabes für die Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 benötigt. Die Vertriebsorganisation kommt damit auch ihren steuerrechtlichen Mitwirkungspflichten zur richtigen Lotteriesteuerverteilung nach.

Gemäß Satz 4 kann sich die Anstalt bestimmte Kundengruppen (z.B. Großkunden) oder Vertriebswege (z.B. Internetvertrieb) vorbehalten

und die Vertriebsrechte der beauftragten Dritten beschränken, soweit rechtliche oder sonstige Vorgaben, dem nicht entgegenstehen.

Abs. 3 verweist auf die Regelung des § 17 Abs. 2. Dieser geht § 8 als speziellere Regelung für den Vertrieb der von der NKL und der SKL schon vor Ablauf des 30. Juni 2012 veranstalteten Glücksspiele vor und stellt klar, dass die Vertriebsrechte der Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen der NKL bzw. der SKL durch die Gesamtrechtsnachfolge der *GKL* weder eingeschränkt, noch erweitert werden.

9. Zu § 9 (Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung)

Diese Vorschrift regelt die Verteilung der Gewinne der Anstalt sowie die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die einzelnen Trägerländer.

Abs. 1 enthält eine Generalklausel, wonach die Gewinne der Anstalt und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen sind. Diese Klausel würde dann greifen, wenn die Regelung des Abs. 2 zur Aufteilung der Gewinne der *GKL* sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer für einen bestimmten Fall nicht anwendbar ist oder wegen einer atypischen Sachlage zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen führt. Eine solche atypische Sondersituation liegt etwa dann vor, wenn bei der Anstalt außerordentliche Erträge anfallen, die aus Steuererstattungen und -rückzahlungen resultieren, die dem zum 1. Juli 2012 auf die Anstalt übergehenden Geschäft einer Altanstalt zuzuordnen sind. Angemessen im Sinne der Generalklausel ist dann eine Gewinnverteilung nur, wenn sie diesen außerordentlichen Sonderertrag den Vertragsländern der jeweiligen Altanstalt zuweist und unter diesen verteilt. Das Kriterium der Angemessenheit bildet schließlich die äußerste Grenze für die Vertragsländer bei Änderungen des Verteilungsschlüssels gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2.

Abs. 2 legt den Verteilungsmodus für den Überschuss und die Lotteriesteuer aus der Veranstaltung der Glücksspiele fest. Die Vertragsländer bringen damit zugleich zum Ausdruck, dass dieser im Sinne von Abs. 1 angemessen ist. Danach bemisst sich der Anteil des jeweiligen Vertragslandes am ausgeschütteten Gewinn und den Lotteriesteuererträgen nach dem Verhältnis der durch den Losabsatz an Spielteil-

nehmer mit Wohnsitz in diesem Vertragsland erzielten Umsätzen zu dem aus dem Losabsatz im gesamten Lotteriegelbiete erzielten Umsätzen. D.h. wurden z.B. mit dem Verkauf von Losen an Spielteilnehmer mit Wohnsitz im Freistaat Bayern 20 % aller Umsätze eines Geschäftsjahres durch den Verkauf von Losen im Gebiet sämtlicher Vertragsländer erzielt, so erhält der Freistaat Bayern 20 % des für dieses Geschäftsjahr nach den Gewinnverwendungsbeschlüssen der Anstalt auszuschüttenden Gewinns aus der Veranstaltung der Glücksspiele sowie 20 % der Einnahmen aus der Lotteriesteuer.

Dieser Verteilungsschlüssel zur Aufteilung der Gewinne sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer kann gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieses Vertrages durch Beschluss der Gewährträgerversammlung abgeändert werden, wobei dieser nach § 4 Abs. 5 Satz 3 einstimmig zu fassen ist.

Die Regelung des § 17 Abs. 1 dieses Vertrages geht § 9 Abs. 2 als speziellere Übergangsregelung vor.

10. Zu § 10 (Haftung)

Die Ausfallhaftung der Vertragsländer als hinter der Anstalt stehende Gewährträger für Verbindlichkeiten der Anstalt wird in **Abs. 1** behandelt. Die Ausfallhaftung ist, wie der Soweit-Satz klarstellt, subsidiär gegenüber der Eigenhaftung der Anstalt mit ihrem Vermögen.

Verbindlichkeiten der Anstalt können aus dem Geschäftsbetrieb und aus dem Lotteriegeschäft entstehen. Wesentliches Systemmerkmal von Klassenlotterien ist die sogenannte „Gewinnplangarantie“. Das Spielangebot der *GKL* soll im Vorfeld jeweils risikosystematisch bewertet werden, um etwaige Risiken zu minimieren. Auf die Erfahrungen zur Risikovorsorge bei den von der *NKL* Nordwestdeutschen Klassenlotterie und der *Süddeutschen Klassenlotterie SKL* veranstalteten Lotterien wird die *GKL* zurückgreifen.

Sowohl der Staatsvertrag über die *NKL* Nordwestdeutsche Klassenlotterie, als auch der Staatsvertrag über die *Süddeutsche Klassenlotterie SKL* sahen eine unbegrenzte Ausfallhaftung der jeweiligen Vertragsländer vor. Für die *GKL* als gemeinsame Anstalt der Vertragsländer soll an dem

Grundsatz der unbegrenzten Ausfallhaftung festgehalten werden. Gemäß **Abs. 2** bemisst sich der Haftungsmaßstab im Innenverhältnis der Gewährträger nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Landes an der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung der letzten drei Jahre vor Eintritt eines Haftungsfalles; maßgeblich ist die Regelung des § 9.

11. Zu § 11 (Satzung)

Die *GKL* gibt sich eine Satzung, um insbesondere die Aufgaben und das gesamte Innenverhältnis der Anstalt zu regeln. Die Satzung soll ferner die Grundlagen der Buchführung, der Rechnungslegung und der Prüfung regeln. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 dieses Vertrages beschließt die Gewährträgersammlung über die Satzung und deren Änderung. Die Beschlussfassung unterliegt dem Erfordernis der Einstimmigkeit (§ 4 Abs. 5 Satz 3).

Abs. 2 sieht vor, dass die Satzung der Anstalt und jede Änderung in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen sind.

12. Zu § 12 (Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL)

Abs. 1 enthält die zentrale Bestimmung für die Neugründung der *GKL* und die Überleitung der Rechte und Pflichten der bisherigen Klassenlotterieveranstalter NKL und SKL auf die *GKL*. Satz 1 ordnet zum 1. Juli 2012 die Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich sämtlicher Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte und Pflichten der Altanstalten auf die *GKL* an. Die der NKL und SKL erteilten Erlaubnisse gehen auf die *GKL* über; die *GKL* tritt in die von der NKL und SKL abgeschlossenen Verträge (z.B. Arbeitsverträge, Vertriebsverträge) ein. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der *GKL* sind NKL und SKL als Rechtssubjekte ohne Abwicklung aufgelöst. Die öffentlichen Aufgaben der NKL und SKL werden ab dem 1. Juli 2012 von der *GKL* übernommen. Diese ordnungsrechtliche Aufgabe – Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien – geht mit Inkrafttreten des Staatsvertrages nach § 2 auf die *GKL* über.

Nach **Abs. 2** werden gegebenenfalls anfallende Abgaben und Kosten der Länder und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

13. Zu § 13 (Aufbringung der Mittel)

Abs. 1 besagt klarstellend, dass die für die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe erforderlichen Mittel durch den Übergang der Vermögen der Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Abs. 1 der *GKL* zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Mittel zur Sicherstellung des Spielbetriebes der Klassenlotterien ausreichen und die Einbringung weiterer Mittel aus den Haushalten der Vertragsländer nicht erforderlich sein wird.

Abs. 2 gibt eine Sollgröße für die finanzielle Mindestausstattung der neuen Anstalt vor. Durch die Bezifferung eines konkreten Betrages für das Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 sollen die Trägerländer der NKL und SKL veranlasst werden, die Kapitalausstattung der neuen Anstalt nicht durch das Ausschüttungsverhalten der Altanstalten vor Inkrafttreten des Staatsvertrages so zu mindern, dass die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Anstalt nach § 2 mit den nach § 12 Abs. 1 übergegangenen Mitteln gefährdet wird. Der Betrag von 25 Mio. € ist so bemessen, dass er einerseits ausreichend, andererseits hinreichend sicher erreichbar ist.

Abs. 3 bis 7 sehen einen Ausgleich der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die *GKL* übergegangenen Vermögen von NKL und SKL vor. Danach sollen die Trägerländer der NKL und die Trägerländer der SKL jeweils einen Anteil am Gesamtnettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge einbringen, der ihren Anteilen gemäß dem für das Jahr 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28.10.2010, S. 3633) entsprechen soll.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011
- BAnz Nr. 164 vom 28. Oktober 2010, S. 3633 -

Baden-Württemberg	12,81503
Bayern	15,19297
Berlin	5,03822
Brandenburg	3,10452
Bremen	0,93119
Hamburg	2,54537
Hessen	7,22575
Mecklenburg-Vorpommern	2,08237
Niedersachsen	9,31388
Nordrhein-Westfalen	21,44227
Rheinland-Pfalz	4,81284
Saarland	1,23114
Sachsen	5,16869
Sachsen-Anhalt	2,92874
Schleswig-Holstein	3,37218
Thüringen	2,79484

Demnach soll der Anteil des im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der NKL auf die GKL übergebenen Nettovermögens am Gesamtnettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 gemäß Abs. 1 51,98988 % betragen, der Anteil des von der SKL übergebenen Nettovermögens 48,01012 % (**Abs. 5**).

Die Vertragsländer werden darauf hinwirken, dass die Anteile der Altanstalten NKL und SKL zum 1. Juli 2012 den nach Abs. 5 definierten

Soll-Anteilen möglichst nahe kommen. Zu diesem Zweck werden Gewinnthesaurierungen bzw. -ausschüttungen noch im Jahr 2012 erfolgen. Da die Nettovermögen von NKL und SKL wegen der mit der Veranstaltung von Klassenlotterien verbundenen besonderen Umständen von Monat zu Monat deutlich schwanken, kann eine Annäherung an die sich aus dem Königsteiner Schlüssel ergebenden Quoten vor dem 1. Juli 2012 jedoch allenfalls annäherungsweise erreicht werden. **Abs. 6 und 7** sehen deshalb einen Ausgleichsmechanismus für bis zum 1. Juli 2012 nicht zu beseitigende Differenzen zwischen Soll- und Ist-Anteilen der Altanstalten am eingebrachten Nettovermögen vor. Im Einzelnen gilt:

Soweit der Ist-Anteil des zum 1. Juli 2012 übergegangene Nettovermögens einer Altanstalt trotz der Annäherungsmaßnahmen den Soll-Anteil noch unterschreitet, steht der GKL ein Anspruch auf Ausgleich der Differenz gegen die Trägerländer dieser Altanstalt als Gesamtschuldner zu (**Abs. 6**). Abgegolten wird dieser Anspruch durch Verrechnung mit den Anteilen dieser Trägerländer am Gewinn der GKL nach § 9 Abs. 2, beginnend am 1. Januar 2015. Im Innenverhältnis verteilt sich der Differenzbetrag entsprechend den Anteilen der jeweiligen Vertragsländer gemäß dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011.

Entsprechend werden etwaige noch verbliebene Überschreitungen des Anteils des zum 1. Juli 2012 übergegangenen Nettovermögens einer Altanstalt gemäß **Abs. 7** an die Trägerländer dieser Altanstalt zurückerstattet. Diese Auszahlung erfolgt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 Abs. 2, wiederum erst beginnend ab dem 1. Januar 2015. Auch hier bemisst sich die Verteilung des Differenzbetrages im Innenverhältnis nach den Anteilen der jeweiligen Vertragsländer gemäß dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011.

Dieser nachträgliche Ausgleichsmechanismus greift – sowohl bei Über- als auch bei Unterschreitungen der Soll-Einbringungsquoten nach Abs. 5 – erst ab dem 1. Januar 2015. Hierdurch wird ein weiterer Mittelabfluss in den ersten drei Jahren nach Gründung der neuen Anstalt vermieden. Im Gegenzug werden die Ausgleichsbeträge ab dem 1. Juli 2012 mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz verzinst.

14. Zu § 14 (Grundkapital)

§ 14 legt das Grundkapital der Anstalt auf zwei Millionen Euro fest.

15. Zu § 15 (Personalvertretung)

Abs. 1 regelt, dass das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen auf die Anstalt entsprechend Anwendung findet. Es gilt das zum 1. Juli 2012 geltende Bundespersonalvertretungsgesetz; Gesetzesänderungen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bleiben unbeachtlich.

Abs. 2 bestimmt, dass die bisherigen Standorte der Altanstalten NKL und SKL in Hamburg und München Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind. Jede der beiden Dienststellen verfügt über eine Personalvertretung. Ein Gesamtpersonalrat wird nicht gebildet.

Für den Fall des § 71 Abs. 1 Satz 4 BPersVG bestimmt **Abs. 3** den für die betroffene Dienststelle zuständigen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzenden der Einigungsstelle. Dieser kann einen Dritten, der über die Befähigung zum Richteramt verfügt, mit dem Vorsitz beauftragen.

16. Zu § 16 (Institutionelle Übergangsregelungen)

§ 16 enthält institutionelle Übergangsregelungen, die sicherstellen sollen, dass die GKL am Tag ihrer Gründung uneingeschränkt handlungsfähig ist.

Abs. 1 setzt die als Anlage dem Staatsvertrag beigefügte Gründungssatzung in Kraft. Sie regelt die in § 11 angesprochenen Punkte und gilt, bis die Gewährträgerversammlung selbst eine Satzung beschlossen hat.

Nach **Abs. 2** soll sich der Vorstand zunächst aus vier Personen zusammensetzen, und zwar aus dem Sprecher des Vorstands der NKL und einem weiteren Vorstand der NKL sowie dem Direktor und dem

stellvertretenden Direktor der SKL. In der Übergangsphase sind die Vorstandsmitglieder nicht einzelvertretungsbefugt.

Abs. 3 sieht vor, dass spätestens bis 30. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Nach Satz 2 beruft der Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt, die konstituierende Sitzung ein, bereitet diese vor und nimmt die Aufgaben des Sitzungsleiters wahr.

Abs. 4 enthält die Bestimmungen über die Personalvertretung der neuen Anstalt bis zur Wahl neuer Personalvertretungen für die Dienststellen Hamburg und München. Die Wahl neuer Personalvertretungen hat unverzüglich nach Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 zu erfolgen. Bis zur Wahl neuer Personalräte, spätestens aber bis 31. Dezember 2012, führen gemäß Satz 2 die Personalvertretungen der NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte der Personalvertretung für die jeweilige Dienststelle.

17. Zu § 17 (Besondere Regelungen)

Abs. 1 sieht abweichend von § 9 Abs. 2 vor, dass für eine Übergangsphase von drei Jahren die Lotteriesteuerereinnahmen aus der Veranstaltung solcher Glücksspiele, die schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der Süddeutschen Klassenlotterie SKL angeboten wurden, nach dem entsprechenden Verteilungsschlüssel der Staatsverträge über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (§ 11) bzw. über die Süddeutsche Klassenlotterie SKL (Art. 8) auf die Trägerländer dieser beiden Anstalten verteilt werden. Damit soll der Übergang auf die einheitliche Anwendung des Verteilungsschlüssels nach § 9 Abs. 2 abgedeckt werden. Er gilt erst ab dem 1. Januar 2015 auch für die schon bislang angebotenen Lotterien.

Die Gewinne aus der Veranstaltung der schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der Süddeutschen Klassenlotterie SKL angebotenen Lotterien werden nicht von § 17 Abs. 1 erfasst.

Abs. 2 bestimmt, dass die vor dem 30. Juni 2012 von NKL und SKL veranstalteten Lotterien und Spielergänzungen wie bisher von den von der NKL bzw. der SKL beauftragten Lottereeinnehmern und Verkaufsstellen vertrieben werden und die diesen erteilten Erlaubnisse, soweit glücksspielrechtlich erforderlich, fortgelten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten aus den Vertriebsverträgen der Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen mit den bisherigen Klassenlotterieanstalten weder eingeschränkt, noch erweitert werden. Der „status quo“ bleibt unberührt. Die mit den Lottereeinnehmern und Verkaufsstellen der NKL für den Vertrieb der Lotterien der NKL vereinbarten Konditionen und Bedingungen gelten auch nach Gründung der GKL fort. Entsprechendes gilt für die Konditionen und Bedingungen, welche die SKL mit den von ihr beauftragten Lottereeinnehmern vor dem 30. Juni 2012 vereinbart hat. Lottereeinnehmern, die bislang für die NKL tätig waren, erwächst hierdurch kein Anspruch auf Übernahme derjenigen Konditionen und Bedingungen, welche die SKL für den Vertrieb der Lotterien der SKL mit den von ihr beauftragten Lottereeinnehmern vereinbart hat, und umgekehrt. Die Anstalt kann diesbezüglich – unter Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben – neue Konditionen und Bedingungen beschließen.

18. Zu § 18 (Kündigung und Vermögensauseinandersetzung)

Nach **Abs. 1** wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist nicht an die Geltungsdauer des GlüStV oder etwaiger Nachfolgeregelungen gebunden.

Abs. 2 regelt die Fristen und das Verfahren einer Vertragskündigung durch eines oder mehrere Vertragsländer. Demnach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Kündigungen werden jedoch frühestens zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres wirksam. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Anstalt während der ersten drei Jahre nach Gründung der Anstalt sämtliche Vertragsländer angehören und damit die Kontinuität der Anstalt in der Anfangsphase gewährleistet ist. Die Einhaltung einer dreijährigen Übergangszeit ist auch im Hinblick auf den Bemessungsmaßstab für die Vermögensauseinandersetzung nach

Abs. 4 sinnvoll. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber sämtlichen übrigen Vertragsländern zu erklären.

Damit die Vorgaben des § 10 Abs. 3 GlüStV auch im Falle eines Austrittes eines oder mehrerer Vertragsländer des GlüStV aus der GKL gewahrt bleiben können, macht Satz 3 für die Vertragsländer des GlüStV die Wirksamkeit einer Kündigung dieses Staatsvertrages von der Kündigung des GlüStV oder eines ihm nachfolgenden Vertrages abhängig. § 10 Abs. 3 GlüStV bestimmt, dass Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern des GlüStV getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Wäre es einzelnen Ländern möglich, zwar Vertragspartei des GlüStV, nicht aber Vertragspartei dieses Staatsvertrages zu sein, wäre diese Voraussetzung des § 10 Abs. 3 GlüStV nicht mehr gewährleistet. Durch die Regelung des Abs. 2 Satz 3 wird sichergestellt, dass sämtliche Vertragsländer des GlüStV zugleich auch Trägerländer der Anstalt sind. Für Länder, die nicht Vertragspartei des GlüStV oder eines ihm nachfolgenden Vertrages sind, ist diese Bedingung stets erfüllt.

Gemäß **Abs. 3** berührt die Kündigung eines oder mehrerer Länder das Fortbestehen dieses Staatsvertrages nicht. Der Vertrag bleibt in diesem Falle zwischen den verbleibenden Vertragsländern in Kraft. Die Möglichkeit einer Anschlusskündigung ist nicht eröffnet.

Beim Ausscheiden eines Vertragslandes soll dieses einen angemessenen Anteil am Grundkapital und den Rücklagen der Anstalt erhalten (**Abs. 4**). Das ausscheidende Land erhält denjenigen Anteil, der dem durchschnittlichen Anteil des Landes am Gewinn und der Lotteriesteuer gemäß § 9 dieses Vertrages der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht. Mit der Bezugnahme auf das Lotteriepotehtial der vergangen drei Jahre soll die Berechnung auf eine breitere Basis gestützt werden, so dass jährliche Schwankungen und Zufälligkeiten möglichst geringen Einfluss auf die Anteilsberechnung haben können. Für die Berechnung des durchschnittlichen Lotteriepotehtials der Vertragsländer sind die Losabsätze in dem jeweiligen Vertragsland maßgeblich, unabhängig davon, ob in einem Jahr Gewinne oder Verluste erzielt wurden bzw. ob erzielte Gewinne durch Beschluss der Organe der Anstalt an die Vertragsländer verteilt wurden oder nicht.

Die so ermittelte Quote ist sowohl für die Bemessung des zu erstattenden Anteils an den Rücklagen, als auch für die Berechnung des zu erstattenden Anteils am Grundkapital der Anstalt heranzuziehen.

Abs. 5 regelt die Verteilung des Vermögens der Anstalt im Falle ihrer Auflösung unter den Vertragsländern. Im Gegensatz zu Abs. 4 sind dabei Lasten und Verbindlichkeiten vor einer Verteilung zunächst abzulösen. Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach den Vorgaben des Abs. 4.

19. Zu § 19 (Ergänzende Vereinbarungen)

Nach § 19 sind, wie bisher schon nach Art. 15 SKL-StV, die Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, gemeinsam ergänzende Bestimmungen und Regelungen, soweit erforderlich, zu treffen.

20. Zu § 20 (Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 bestimmt, dass dieser Vertrag zum 1. Juli 2012 in Kraft tritt.

Nach **Abs. 2** werden die Ratifikationsurkunden beim Finanzministerium der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Ratifikation hat bis zum 30. Juni 2012 zu erfolgen.

Abs. 3 bestimmt, dass mit Ablauf des 30. Juni 2012 die Rechtsgrundlagen für die NKL und die SKL außer Kraft treten.